

REGIERUNGSRAT

13. Juni 2018

18.69

Interpellation der CVP-Fraktion (Sprecher Alfons P. Kaufmann, Wallbach) vom 20. März 2018 betreffend Sicherstellung der zukünftigen Finanzierung des Legionärspfad des Vindonissa; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Teilt der Regierungsrat die Meinung der CVP, dass der Legionärspfad eine kulturelle Institution von kantonaler und auch nationaler Bedeutung ist, die es zu schützen gilt?"

Der Regierungsrat teilt die Meinung der CVP-Fraktion. Dem Regierungsrat liegt eine Evaluation über die Entwicklung des Legionärspfad in den Jahren 2009–2017 vor, die dessen kantonale und nationale Bedeutung bestätigen. 2017 verzeichnete er annähernd 45'000 Besucherinnen und Besucher. Damit ist er zu einer der publikumsstärksten Kultureinrichtungen des Kantons geworden. Der Anteil von 65 % ausserkantonalen und ausländischen Besucherinnen und Besucher unterstreicht seine Ausstrahlung weit über die Kantonsgrenzen hinaus.

Zur Frage 2

"Sieht der Regierungsrat die Wichtigkeit des Legionärspfad des Vindonissa als einer der zentralen Faktoren für den Tourismusstandort Aargau und somit für die Wirtschaft?"

Nach Beurteilung des Regierungsrats ist der Legionärspfad eines der wichtigsten Aushängeschilder des Aargauer Kulturtourismus. Er hat sich mit seinem Angebot insbesondere als kulturhistorische Marke für ein junges Zielpublikum, für Familien und Schulen, profiliert. Auf nationaler Ebene wurde der Legionärspfad im Jahr 2011 mit dem "MILESTONE", der wichtigsten Schweizer Tourismus-Auszeichnung, in der Kategorie "herausragende Projekte" ausgezeichnet.

Zur Frage 3

"Ist der Regierungsrat bereit, ab dem Jahr 2020 die anfallenden Kosten von 680'000 Franken gemäss kantonalem Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2021 zu übernehmen?"

Der Nettoaufwand von Fr. 680'000.– ist im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2018–2021, Aufgabenbereich 340 'Kultur', in den Planjahren 2020 und 2021 eingestellt. Die Finanzierung des Legionärspfad im Rahmen der ordentlichen Staatsrechnung bedingt einen Verpflichtungskredit mit einem wiederkehrenden Aufwand. Finanzrechtlich ist nicht der Nettoaufwand, sondern der Bruttoaufwand von Fr. 1'285'000.– pro Jahr massgebend. Verpflichtungskredite mit einem wiederkehrenden Bruttoaufwand von über Fr. 500'000.– unterliegen dem Beschluss durch den Grossen Rat und unterstehen dem Behörden- und dem Volksreferendum. Gegenwärtig führt das Departement Bildung, Kultur und Sport zu diesem Geschäft eine Anhörung durch. Stellungnahmen können bis zum 6. Juli eingereicht werden. Die entsprechende Botschaft wird dem Grossen Rat voraussichtlich im vierten Quartal 2018 unterbreitet.

Zur Frage 4

"Wenn nein, kann dieser Betrag weiterhin durch den Swisslos Fonds entrichtet werden?"

Eine weitere Finanzierung des Legionärspfad durch Mittel aus dem Swisslos-Fonds ist aus lotterierechtlichen Gründen nicht zulässig. Denn aus dem Swisslos-Fonds können nur zeitlich befristete Vorhaben finanziert werden, Betriebsbeiträge und die Finanzierung laufender Personal- und Sachaufwände beziehungsweise wiederkehrende Leistungen sind ausgeschlossen. Diese kantonalen Vorgaben bedeuten, dass der Legionärspfad nach Ablauf der Pilotphase 2019 über die ordentliche Staatsrechnung geführt werden muss.

Zur Frage 5

"Wenn ja, wie sieht der Regierungsrat, die Situation nach 2021?"

Der Regierungsrat sieht vor, den Legionärspfad langfristig zu sichern. Deshalb beabsichtigt er dem Grossen Rat noch in diesem Jahr einen Verpflichtungskredit mit einem wiederkehrenden Bruttoaufwand zu beantragen (vgl. Antwort zur Frage 3).

Zur Frage 6

"Wie beurteilt der Regierungsrat die ungewisse Zukunft der "Contubernia", welche nur eine provisorische Baubewilligung hat, welche im Jahr 2020 ausläuft?"

Die originalgetreu rekonstruierten Legionärsunterkünfte mit Übernachtungsangebot sind das Kernstück des Legionärspfad, denn dieses Angebot ist schweizweit einzigartig und gehört zu den Hauptattraktionen des Vermittlungsorts. Die Contubernia bilden zudem die wichtigste Einnahmeposition. Knapp ein Drittel der Einnahmen des Legionärspfad wird in den Contubernia erwirtschaftet. Die Contubernia tragen wesentlich dazu bei, dass der Legionärspfad im Vergleich zu anderen Kultureinrichtungen einen ausserordentlich hohen Eigenfinanzierungsgrad von knapp 50 % erreicht.

Der Regierungsrat misst deshalb der Weiterführung der Contubernia grosse Bedeutung für die erfolgreiche Zukunft des Legionärspfad bei. Zuständig für die Verlängerung der Baubewilligung ist die Standortgemeinde Windisch. Das Departement Bildung, Kultur und Sport nahm mit Behördenmitgliedern Kontakt auf, um Lösungsansätze auszuloten. Die bisherigen Gespräche sind konstruktiv verlaufen. Die kantonale Denkmalpflege, die Kommission für Kulturfragen, die kantonale Kommission für Denkmalpflege und Archäologie sowie die Kommission Museum Aargau empfehlen einstimmig, die Contubernia weiter zu führen. Denn anders als ursprünglich befürchtet, hat die Vermittlung auf dem Legionärspfad zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Würde der ehemaligen Klosterkirche ge-

führt. Kritisch hat sich hingegen der Aargauer Heimatschutz zu einer allfälligen Verlängerung der Baubewilligung geäußert. Gleichzeitig hat er jedoch Gesprächsbereitschaft signalisiert.

Zur Frage 7

"Kann sich der Regierungsrat vorstellen, dass er die provisorische Baubewilligung verlängert?"

Im konkreten Fall handelt es sich nicht um eine provisorische Baubewilligung, sondern um eine bis 2020 befristete Baubewilligung. Der Regierungsrat unterstützt die laufenden Bestrebungen, die Contubernia über die derzeitige Befristung hinaus der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Bewilligende Behörde ist nicht der Regierungsrat, sondern die Standortgemeinde Windisch.

Zur Frage 8

"Besteht die Möglichkeit, eine definitive Baubewilligung zu erteilen?"

Wie bereits zur Frage 7 ausgeführt, verfügen die Contubernia über eine definitive, wenn auch befristete Baubewilligung. In rechtlicher Hinsicht besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines neuen Gesuchs eine Verlängerung der Anlage zu beantragen. Dies bedingt die Einreichung des Gesuchs durch den Kanton als Eigentümer bei der Gemeinde als Baubewilligungsbehörde. Soweit kantonale Belange betroffen sind, werden diese über die Abteilung für Baubewilligungen koordiniert und als kantonaler Teilentscheid an die Gemeinde zugestellt. Das Gesuch ist erneut öffentlich auszuschreiben, so dass die Verlängerung der Baubewilligung ebenfalls in einem ordentlichen Verfahren mit den üblichen Rechtsmitteln allfälliger Einwander beurteilt werden kann.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 892.–.

Regierungsrat Aargau